

HINWEIS ZU ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN:

Gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven werden Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hückelhoven, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, im "Amtsblatt der Stadt Hückelhoven" vollzogen. Die Publikation des Amtsblattes der Stadt Hückelhoven erfolgt in papiergebundener Form sowie nachrichtlich als elektronisches Dokument auf der Homepage der Stadt Hückelhoven (www.hueckelhoven.de). Die papiergebundene Form ist als die authentische anzusehen.

Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Hückelhoven „www.hueckelhoven.de“ unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ zugänglich gemacht. Für den Vollzug der Bekanntmachung ist ausschließlich die Bekanntmachung im Amtsblatt maßgeblich. Die vorrangige gesetzliche Regelung des § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) bleibt unberührt.

B e k a n n t m a c h u n g

der Jagdgenossenschaft für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Brachelen.

E i n l a d u n g

zur Genossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Brachelen, am **Donnerstag**, den **20.02.2025 um 19:00 Uhr**, in die Gaststätte „Zum Postmeister“ in Hückelhoven - Brachelen, Hauptstraße 206.

T a g e s o r d n u n g

- Punkt 01:** Begrüßung durch den Vorsitzenden und Eröffnung der Versammlung
- Punkt 02:** Verlesen der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 28.02.2024
- Punkt 03:** Kassenbericht
- Punkt 04:** Bericht der Kassenprüfer
- Punkt 05:** Entlastung des Kassierers und des Vorstandes
- Punkt 06:** Ergänzungswahl des Jagdvorstands
- Punkt 07:** Beschlussfassung über die Höhe der zu verteilenden Jagdpacht für das Jahr 2025
- Punkt 08:** Aufstellung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2025 / 2026
- Punkt 09:** Pachtverlängerung Jagdbogen 3
- Punkt 10:** Verschiedenes

Alle Jagdgenossen werden zu dieser Versammlung hiermit recht herzlich eingeladen.

Jagdgenossen sind: Eigentümer von landwirtschaftlichen Grundstücken, die im Jagdbezirk Brachelen liegen und auf denen die Jagd ausgeübt werden kann.

Jagdgenossen können sich bei der Genossenschaftsversammlung vertreten lassen.

Ein bevollmächtigter Vertreter kann gemäß § 10 (4) der Satzung nur einen Jagdgenossen vertreten. Bei gesetzlichen Vertretern, gegenseitiger Vertretung durch den Ehegatten oder Miteigentümer ist eine Vollmacht nicht erforderlich.

Vor Beginn der Versammlung wird die Registrierung der anwesenden Jagdgenossen und Bevollmächtigten vorgenommen, hierbei werden die vertretenen bejagbaren Flächen jeweils festgehalten.

Alle Pächter werden gebeten, den Grundstückseigentümern bejagbarer Flächen vom Inhalt dieser Einladung in Kenntnis zu setzen.

Hückelhoven - Brachelen, 19.12.2024


(Walter Jaeger, 1. Vorsitzender)

„Abl. Hü. 2025, Nr. 1, S. 5“